
S 20 U 563/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	3
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 20 U 563/99
Datum	14.11.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 U 537/00
Datum	22.05.2001

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts München vom 14.11.2000 wird zurückgewiesen.
II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die Anerkennung und Entschädigung einer Berufskrankheit (BK) nach der Nr.2108 der Anlage 1 zur BKVO streitig.

Der am 1951 geborene Kläger ist gelernter Elektrogerätemechaniker und seit 1971 bei unterschiedlichen Arbeitgebern als Service-Mann mit der Reparatur von Pumpen betraut.

Am 29.11.1995 erstattete der Orthopäde Dr.E. bei der Beklagten die Anzeige über das Vorliegen einer Berufskrankheit: Die beim Kläger vorliegenden chronischen lumbalen Rückenschmerzen mit stattgehabter zweimaliger Bandscheibenoperation an der Lendenwirbelsäule (LWS) seien auf die schwere körperliche Tätigkeit des Klägers, insb. auf das schwere Tragen von Gewichten

von 50 bis 100 kg, zur¹/₄ckzuf¹/₄hren.

Die Beklagte zog einen Krankenkassenauszug der AOK M¹/₄nchen und medizinische Unterlagen bei, f¹/₄hrte Ermittlungen bei diversen Arbeitgebern des Kl¹/₄gers durch und h¹/₄rlte sodann ihren Technischen Aufsichtsdienst (TAD). Danach sei der Versicherte zu ca. 15 % seiner durchschnittlichen Arbeitszeit belastend nach BK-Nr.2108 t¹/₄tig gewesen, Belastungen nach Nr.2109 h¹/₄tten dagegen nicht vorgelegen. Die Beklagte holte ferner ein Gutachten des Staatlichen Gewerbearztes Dr.V. vom 16.02.1998 ein. Dieser f¹/₄hrte aus, dass aus allen arbeitstechnischen Analysen hervorgehe, dass der Kl¹/₄ger im Bezug auf eine BK nach Nr.2108 zwar Lastgewichte mit entsprechender Regelm¹/₄igigkeit gehoben und getragen habe, jedoch nicht mit der erforderlichen H¹/₄ufigkeit. Es ergebe sich lediglich ein Zeitraum im Jahr 1997, in welchem der Kl¹/₄ger ausschlie¹/₄lich im Rahmen seiner Au¹/₄endienstt¹/₄tigkeit die arbeitstechnischen Voraussetzungen f¹/₄r eine Berufskrankheit nach Nr.2108 erf¹/₄llt habe. In medizinischer Hinsicht f¹/₄hrte er noch aus, dass die Beinverk¹/₄rzung rechts (Zustand nach Oberschenkelfraktur als Kind) mit konsekutiver Wirbels¹/₄ulen-Skoliose sicherlich als beg¹/₄nstigend f¹/₄r das dann stattgehabte Bandscheibenleiden zu betrachten sei. Es f¹/₄nden sich aber auch anlagebedingte Hinweise auf eine herabgesetzte Leistungsf¹/₄higkeit des Bindegewebes in Form eines Morbus Scheuermann im Bereich der oberen LWS.

Mit Bescheid vom 18.03.1998, nachfolgend best¹/₄tigt durch Widerspruchsbescheid vom 26.05.1998, lehnte die Beklagte die Feststellung des LWS-Leidens des Kl¹/₄gers als BK und die Gew¹/₄hrung von Entsch¹/₄digung ab.

Hiergegen hat der Kl¹/₄ger beim SG M¹/₄nchen Klage erhoben und sein Begehren weiter verfolgt. Das zun¹/₄chst wegen eines beim BSG anh¹/₄ngigen Verfahrens zum Ruhen gebrachte Verfahren wurde wieder aufgenommen. Das SG hat einschlie¹/₄gige R¹/₄ntgenaufnahmen und Befundberichte beigezogen und sodann ein Gutachten des Orthop¹/₄den Dr.T. vom 14.03.2000 eingeholt. Dieser kam zu dem Ergebnis, dass auch aus medizinischer Sicht die Anerkennung einer BK nach Nr.2108 nicht erfolgen k¹/₄nnne. Nach Einwendungen des Kl¹/₄gers hierzu holte das SG eine erg¹/₄nzende Stellungnahme des Dr.T. vom 02.06.2000 ein, worin sich dieser mit den Einwendungen gegen sein Gutachten auseinander setzte, im Ergebnis jedoch keine Veranlassung sah, zu einer ¹/₄nderung seines Gutachtens zu kommen.

Der Kl¹/₄ger hat vor dem SG beantragt, die Beklagte unter Aufhebung der angefochtenen Bescheide zu verurteilen, seine bandscheibenbedingte Erkrankung der LWS als BK anzuerkennen und die daraus resultierenden Leistungen zu gew¹/₄hren.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Mit Urteil vom 14.11.2000 hat das SG die Klage abgewiesen: Die angefochtenen Bescheide der Beklagten seien nicht zu beanstanden. Sie habe es zu Recht abgelehnt, die beim Kl¹/₄ger vorliegende LWS-Erkrankung als BK festzustellen und zu entsch¹/₄digen, weil die daf¹/₄r erforderlichen Voraussetzungen nicht vorl¹/₄gen ([Â§Â§ 7, 109 SGB VII](#) in Verbindung mit Nr.2108 der Anlage 1 zur BKVO). F¹/₄r die

Annahme einer BK nach der Nr.2108 fehle es sowohl an den notwendigen berufsbedingten Einwirkungen als auch an dem notwendigen Ursachenzusammenhang zwischen den beruflichen Einwirkungen und den betreffenden Gesundheitsstörungen des Klägers. Das Gericht stützte sich dabei auf das Gutachten des Dr.T. vom 14.03.2000 in Verbindung mit dessen ergänzender Stellungnahme vom 02.06.2000. Darin sei auf eine Reihe von berufskrankheitsfremden Entstehungsursachen, z.B. Gewebeschwäche, anlagebedingte Hinweise auf herabgesetzte Leistungsfähigkeit der Wirbelsäule in Form eines Morbus Scheuermann im Bereich der oberen LWS usw. hingewiesen worden, die der Annahme des ursächlichen Zusammenhangs entgegenständen. Das Vorbringen des Klägers, seine Einwendungen gegen die Ausführungen des vorgenannten Sachverständigen Dr.T. , seien von letzterem in der ergänzenden Stellungnahme widerlegt bzw. aufgeklärt worden. Anhand der vorliegenden klinischen und radiologischen Befunde hätten sich somit keine Schädigungen ergeben, die mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit auf berufsbedingte Einflüsse zurückzuführen seien.

Mit seiner hiergegen eingelegten Berufung verfolgt der Kläger sein bisheriges Begehren weiter: Er wende sich weiterhin gegen die Feststellungen des Dr.T. , die von diesem vorgenommenen Wertungen und Feststellungen trafen nicht zu. Tatsächlich sei die LWS- Erkrankung als BK einzustufen. Entsprechendes werde sich aus dem noch nachzureichenden Gutachten des zwischenzeitlich eingeschalteten Dr.L. ergeben. Trotz wiederholter Sachstandsanfragen ist dieses aber nicht vorgelegt worden. Mit Schreiben vom 10.04.2001 teilte die Bevollmächtigte des Klägers, die nachfolgend mit Schreiben vom 08.05.2001 ihr Mandat niedergelegt hat, mit, dass der ursprünglich benannte Dr.L. das Gegengutachten wider Erwarten nicht erstellen konnte. Der daraufhin eingeschaltete Gutachter Dr.P. könne derzeit noch keine konkreten Angaben machen, wann sein Gutachten vorliegen wird.

Der Kläger beantragt â sinngemä - ,
die Beklagte unter Aufhebung des Urteils des SG Mnchen vom 14.11.2000 und des Bescheides vom 18.03.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26.05.1998 zu verurteilen, seine LWS-Erkrankung als Berufskrankheit nach der Nr.2108 der Anlage 1 zur BKVO zu entschdigen.

Die Beklagte beantragt,
die Berufung des Klägers zurückzuweisen, weil das angefochtene Urteil zutreffend sei.

Im brigen wird zur Ergnzung des Sachverhalts gem [ 136 Abs.2 SGG](#) auf den Inhalt der Akten der Beklagten sowie der Gerichtsakten 1. und 2. Instanz Bezug genommen.

Entscheidungsgrnde:

Die frist- und formgerecht eingelegte Berufung des Klägers ist zulssig, aber nicht begrndet.

Das SG hat mit Recht die Klage abgewiesen. Denn der Kl  ger hat keinen Anspruch auf Anerkennung und Entsch  digung seines Wirbels  ulenleidens als BK nach der Nr.2008 der Anlage 1 der BKVO, weil die daf  r erforderlichen Voraussetzungen nicht erf  llt sind. Dies hat das SG â   vor allem gest  tzt auf die   berzeugenden Darlegungen des von ihm geh  rten Sachverst  ndigen Dr.T. â   zutreffend ausgef  hrt. Der Senat schlie  t sich dieser Auffassung an und nimmt zur weiteren Begr  ndung auf die Entscheidungsgr  nde des angefochtenen Urteils erg  nzend gem     [   153 Abs.2 SGG](#) Bezug.

Der Kl  ger hat auch im Berufungsverfahren nichts vorgebracht/vorgelegt, was eine andere Entscheidung rechtfertigen oder weiteren Aufkl  rungsbedarf ergeben k  nnte. Weitere Ausf  hrungen er  brigen sich auch deshalb. Das angekl  ndigte Privat- Gutachten wurde nicht vorgelegt, der Senat hatte auch keine Veranlassung, dessen Eingang abzuwarten und so lange eine Entscheidung aufzuschieben. Dabei bleibt es dem Kl  ger unbenommen, f  r den Fall, dass sich aus dem angef  hrten Gegengutachten ggf. f  r den Kl  ger g  nstige Erkenntnisse ergeben sollten, erneut einen Antrag bei der Beklagten auf Anerkennung und Entsch  digung einer BK im vorgenannten Sinne zu stellen.

Nach allem konnte daher die Berufung des Kl  gers keinen Erfolg haben, sie ist unbegr  ndet und daher zur  ckzuweisen gewesen.

Die Entscheidung   ber die Kosten beruht auf [   193 SGG](#).

Der Senat hat die Revision nicht zugelassen, weil die Voraussetzungen hierf  r nach [   160 Abs.2 Nrn.1](#) und [2 SGG](#) nicht vorl  gen.

Erstellt am: 26.11.2003

Zuletzt ver  ndert am: 22.12.2024